

## 1 Zivilgesetzbuch

einwandfrei beseitigt werden kann und die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben.

(2) Widerspricht die Nachbesserung den berechtigten Interessen des Käufers oder ist sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, kann der Käufer das Angebot der Nachbesserung zurückweisen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

(3) Die Fristen und Bedingungen für die Nachbesserung sind durch Rechtsvorschriften zu regeln.

Anmerkung; Vgl. hierzu §§1-3 der fl.] DVO zum ZGB (Reg.-Nr. 3).

### § 153

#### **Folgen nicht ordnungsgemäßer Nachbesserung**

Wird durch die Nachbesserung der Mangel nicht beseitigt oder erfolgt das nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

### § 154

#### **Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung und Ersatzlieferung**

(1) Wird die Ware nachgebessert, verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer.

(2) Bei Ersatzlieferung beginnt mit der Übergabe der neuen Ware eine neue Garantiezeit.

#### **Weitere Ansprüche aus der Garantie**

### § 155

(1) Hat der Käufer beim Verkäufer, Hersteller oder bei der Vertragswerkstatt berechtigt Garantieansprüche geltend gemacht, kann er vom Garantie verpflichteten verlangen, daß ihm die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

(2) Der Garantie verpflichtete trägt die Gefahr des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung der Ware, die der Käufer zur Erfüllung der Garantie verpflichtung übergibt oder übersendet.

(3) Können Waren, die nach § 140 frei Haus zu liefern sind, nicht am Aufstellungsort nachgebessert werden, ist der Verkäufer oder Hersteller verpflichtet, die Ware abzuholen und nach der Nachbesserung zurückzuliefern. Entsprechendes gilt bei Rückgabe einer mangelhaften Ware wegen Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung.

### § 156

Der Käufer kann vom Verkäufer oder Hersteller Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

## Geltendmachung von Garantieansprüchen

### § 157

(1) Der Käufer soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den aus der Garantie verpflichteten Verkäufer, Hersteller oder gegen die Vertragswerkstatt geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Anmerkung; Zur Verjährung eines geltend gemachten Garantieanspruchs beachte §§472 ff., insbes. §474 Abs. 1 Ziff.I und §475 Abs. 1 Ziff. 1, §477 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB.

(2) Der Käufer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere durch Kassenbeleg, Garantieschein oder andere Beweismittel, daß er die Ware innerhalb der Garantiezeit beim Verkäufer gekauft hat.

(3) Der Garantieanspruch kann beim Kauf im sozialistischen Einzelhandel auch an einem anderen Ort als dem des Kaufs geltend gemacht werden. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Anmerkung; Vgl. hierzu §§1, 4 der [Lj] DVO zum ZGB (Reg.-Nr. 3).

### § 158

(1) Der Leiter oder die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung haben den Käufer bei Geltendmachung seiner Garantieansprüche zu beraten. Sie haben sofort darüber zu entscheiden, ob der Garantieanspruch anerkannt wird. Ist das wegen der Art des Mangels oder der Ware nicht möglich, ist die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu treffen und dem Käufer mitzuteilen; andernfalls, gilt der Anspruch als anerkannt.

Anmerkung; Soweit der Anspruch bei einer Vertragswerkstatt geltend gemacht wird, gilt § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum Vertragsgesetz:

„(4) Die Vertragswerkstatt ist zur Anerkennung von Garantieforderungen berechtigt, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben.“

Vgl. auch § 12 Abs. 3. der 4. DVO zum Vertragsgesetz.

(2) Der Betrieb des Einzelhandels, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller dürfen den Käufer, der bei ihnen einen Garantieanspruch geltend macht, nicht an einen anderen Garantie verpflichteten verweisen.

(3) Der Betrieb des Einzelhandels darf die Anerkennung eines Garantieanspruchs nicht davon abhängig machen, ob der Großhandelsbetrieb oder Hersteller den Mangel anerkennt.